

**Bekanntmachung
über die Neufassung der Anlagen A, B und D
zur Meldeordnung für Ärzte.**

Vom 11. Dezember 1950

Auf Grund § 14 der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1949 der neuen Fassung der Meldeordnung für Ärzte (GBl. S. 40) und auf Grund § 4 der Anordnung vom 15. August 1949 zur Änderung der Meldeordnung für Ärzte (ZVOBl. I S. 725) wird unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) bekanntgemacht:

Die in der Meldeordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1949 (GBl. S. 40) angeführten Anlagen A, B und D erhalten unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte usw. (GBl. S. 59) eine andere Fassung. Sie wird im „Amtlichen Teil“ der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.

§ 2
Entsprechend ergibt sich unter Berücksichtigung des im § 1 genannten Gesetzes vom 11. November 1949 im § 4 Abs. 2 der Meldeordnung für Ärzte folgender Wortlaut der Nummern 20 bis 25:

- „20. Strafen, Strafen wegen Berufsvergehen,
- 21. Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften oder sonstigen Organisationen,
- 22. Anerkennung als VdN,
- 23. Anerkennung als Schwerbeschädigter,
- 24. Dienst beim Militär, bei der Polizei oder anderen militärischen Formationen,
- 25. Kriegsgefangenschaft ab 1939.“

Berlin, den 11. Dezember 1950

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Bekanntmachung
über die Neufassung der Anlagen A, B und D
zur Meldeordnung für Zahnärzte.**

Vom 11. Dezember 1950

Auf Grund § 18 der Meldeordnung für Zahnärzte vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 726) wird unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) bekanntgemacht:

Die in der Meldeordnung für Zahnärzte vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 726) angeführten Anlagen A, B und D erhalten unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung

staatsbürgerlicher Rechte usw. (GBl. S. 59) eine andere Fassung. Sie wird im „Amtlichen Teil“ der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.

g 2
Entsprechend ergibt sich unter Berücksichtigung des im § 1 genannten Gesetzes vom 11. November 1949 im § 4 Abs. 2 der Meldeordnung für Zahnärzte folgender Wortlaut der Nummern 19 bis 24:

- „19. Strafen, Strafen wegen Berufsvergehen,
- 20. Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften oder sonstigen Organisationen,
- 21. Anerkennung als VdN,
- 22. Anerkennung als Schwerbeschädigter,
- 23. Dienst beim Militär, bei der Polizei oder anderen militärischen Formationen,
- 24. Kriegsgefangenschaft ab 1939.“

Berlin, den 11. Dezember 1950

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Bekanntmachung
über die Neufassung der Anlagen A, B und C
zur Meldeordnung für Apotheker.**

Vom 11. Dezember 1950

Auf Grund § 13 der Meldeordnung für Apotheker vom 15. August 1949 (ZVBl. I S. 729) wird unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) bekanntgemacht:

g j
Die in der Meldeordnung für Apotheker vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 729) angeführten Anlagen A, B und C erhalten unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte usw. (GBl. S. 59) eine andere Fassung. Sie wird im „Amtlichen Teil“ der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.

g 2
Entsprechend ergibt sich unter Berücksichtigung des im § 1 genannten Gesetzes vom 11. November 1949 im § 4 Abs. 2 der Meldeordnung für Apotheker folgender Wortlaut der Nummern 18 bis 23:

- „18. Strafen, Strafen wegen Berufsvergehen,
- 19. Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften oder sonstigen Organisationen,
- 20. Anerkennung als VdN,
- 21. Anerkennung als Schwerbeschädigter,
- 22. Dienst beim Militär, bei der Polizei oder anderen militärischen Formationen,
- 23. Kriegsgefangenschaft ab 1939.“

Berlin, den 11. Dezember 1950

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister